

Die Stiftung erhält folgende

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1)

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“.

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist es, Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus Hilfe zu leisten und Schutz zu gewähren.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch

- den Ausgleich materieller und immaterieller Schäden,

- die Erstattung der Kosten für die zur Betreuung und zur psychischen Stabilisierung des Opfers notwendigen Maßnahmen,
 - die Finanzierung von notwendigen Traumatherapien,
 - die Zahlung von Schutzeinrichtungen
- sowie durch die Errichtung und den Betrieb von örtlichen Netzwerken für Opferhilfe.

(2)

Die Stiftung fördert die Opferhilfe und den Opferschutz darüber hinaus durch die Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.

(3)

Schließlich fördert und initiiert die Stiftung solche mit ihrer Arbeit verbundenen wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Förderungsmaßnahmen evaluieren.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1)

Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Genehmigung in einem Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf Zahlung von einer Million EURO.

(2)

Spenden Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(3)

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(4)

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Stiftungsvorstand und Kuratorium erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5)

Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden.

Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.

§ 4

Einrichtung unselbständiger regionaler sowie zweck- bzw. mittelgebundener Zustiftungen und Fonds

(1)

Zur Förderung des Stiftungszwecks können in den Landgerichtsbezirken unselbständige regionale Opferhilfefonds eingerichtet werden, durch welche die Stiftung selbst unmittelbar ihren Zweck verwirklicht. Aufgabe dieser Opferhilfefonds ist es, Opfern von Straftaten aus den Mitteln der Stiftung vor Ort unmittelbare und direkte Hilfen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu leisten.

(2)

Darüber hinaus können Zustiftungen durch die Zuwendungsgeber bestimmten Bereichen, z.B. einem benannten Landgerichtsbezirk oder einer bestimmten Opfergruppe, nicht aber einzelnen Opfern, zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 EURO ferner mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden

werden, sofern er dies wünscht. Die allgemeinen Regelungen zur ertragssteuerlichen Behandlung des Sponsoring bleiben unberührt.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 6

Hilfeleistungen an Opfer von Straftaten

(1)

Die Hilfeleistung aus den auf Landgerichtsebene einzurichtenden regionalen Opferhilfefonds soll ausschließlich natürlichen Personen zu Gute kommen. Un-erheblich ist, ob sie durch eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftat geschädigt worden sind, ob der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder unbekannt ist.

(2)

Soweit Ansprüche des Opfers gegen Sozialleistungsträger bestehen, wird eine Unterstützung nicht gewährt. Die Leistungen des Fonds dürfen in keinem Fall die

sozialrechtlichen Ansprüche des Opfers ersetzen. Dies gilt entsprechend, soweit Leistungen der Verkehrsopferhilfe aus dem Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen in Betracht kommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht nicht.

(3)

Gefördert werden nur Personen, die den ihrem Schaden zugrunde liegenden Sachverhalt glaubhaft gemacht haben und bereit sind, einen zumutbaren Beitrag zur Verfolgung des Anspruchs gegen den Täter zu leisten. Zur Glaubhaftmachung wird in der Regel die Erstattung einer Strafanzeige erforderlich sein.

(4)

Art und Höhe der Hilfe richten sich nach dem Einzelfall und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

(5)

Das Nähere regeln die Förderrichtlinien zur Gewährung von Leistungen und Zuwendungen aus der „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“.

§ 7

Förderung der Opferhilfe als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe

(1)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Stiftung Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen, die der Hilfe und dem Schutz von Opfern von Straftaten dienen, durch Zuwendungen unterstützen. Dabei werden auch Einrichtungen durch Zuwendungen unterstützt, die Ehrenamtliche beschäftigen.

Darüber hinaus kann und soll die Stiftung unmittelbar mit dem Förderungsbereich zusammenhängende wissenschaftliche Untersuchungen, die Fragestellungen aus

dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Förderungsmaßnahmen evaluieren, fördern und initiieren.

(2)

Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(3)

Näheres regeln die Förderrichtlinien zur Gewährung von Leistungen und Zuwendungen aus der „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“.

§ 8

Vorstand

(1)

Vorstand der Stiftung i. S. von § 86 i.V.m. § 26 BGB ist das Niedersächsische Justizministerium. Es verwaltet die Stiftung einschließlich der unselbständigen regionalen Opferfonds und der Zustiftungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung und entscheidet über Zuwendungen an Maßnahmen, Projekte und für die wissenschaftliche Begleitung der Stiftung.

(2)

Die Geschäftsführung der Stiftung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist insoweit auch zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung berechtigt. Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungsvorstand bestimmt.

§ 9

Kuratorium

(1)

Der Vorstand wird durch ein Kuratorium beraten und unterstützt.

(2)

Dem Kuratorium gehören an

1. das Land Niedersachsen als Stifter, vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin oder den Niedersächsischen Justizminister,
2. je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der jeweiligen Landtagsfraktionen für die Dauer der Legislaturperiode,
3. die oder der Vorsitzende des WEISSEN RING e. V. oder eine von dieser oder diesem benannte Person.

(3)

Darüber hinaus beruft der Vorstand vier weitere Mitglieder in das Kuratorium, die eine fachliche oder berufliche Anbindung an das Land Niedersachsen haben. Die Mitglieder sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Forschung oder Praxis der Opferhilfe sein. Vor Benennung sind die nachfolgenden Institutionen zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern:

1. die Rechtsanwaltskammern Niedersachsen hinsichtlich einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts,
2. das Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen hinsichtlich einer Viktimologin oder eines Viktimologen,
3. die Rechtsmedizinischen Institute der Universitäten in Göttingen und Hannover hinsichtlich einer forensischen Medizinerin oder eines forensischen Mediziners,
4. das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hinsichtlich einer Vertreterin oder eines Vertreter des Landesamtes für Soziales.

Sofern durch die bezeichneten Institutionen nicht binnen drei Monaten entsprechende Vorschläge eingehen, entscheidet der Vorstand ohne Prüfung vorheriger Vorschläge. Darüber hinaus behält sich der Vorstand ein außerordentliches Benennungsrecht über die in Abs. 3 Satz 2 genannten Personenkreise hinaus vor.

Die Amtszeit der nach Satz 1 berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung in das Kuratorium ist zulässig. Diese Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund durch den Vorstand abberufen werden. Die Tätigkeit im Kuratorium darf nicht im Widerstreit zu beruflichen Interessen eines Mitglieds stehen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Die Sätze 6 bis 8 gelten für das Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

Der Vorstand wird auf eine hälftige Besetzung des Kuratoriums mit Frauen hinwirken.

(4)

Das Kuratorium beschließt eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung. Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – bei seiner ersten Sitzung auf Einladung des Vorstandes – zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die bzw. der Vorsitzende teilt mit der Einladung ein Schwerpunktthema der nächsten Sitzung mit, welches nach Möglichkeit aus der Mitte des Kuratoriums vorgestellt werden sollte.

(5)

Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Stiftungszweckes, die Erarbeitung von Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung und die Verfügung über Stiftungsmittel dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

(6)

Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet werden.

§ 10

Geschäftsjahr, Prüfung

(1)

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Bis zum 30. April jeden Jahres sind die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Jahr aufzustellen.

(2)

Auf die Rechnungslegung finden die für das Land Niedersachsen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat - unbeschadet sonstiger Prüfungsrechte - gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 11

Satzungsänderung und Aufhebung

(1)

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums gemäß § 18 Abs.1 S. 1 NStiftG. Vor der Genehmigung von Satzungsänderungen, die haushaltswirtschaftliche Belange berühren, hat das Niedersächsische Justizministerium das Einvernehmen mit dem Finanzministerium

herzustellen. Zur Änderung des § 10 bedarf es außerdem der Zustimmung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs.

(2)

Das Niedersächsische Justizministerium nimmt darüber hinaus auch die Beteiligungsrechte des Landes als Stifter (insbesondere gem. §§ 7 bzw. 8 NStiftG) wahr.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.